

**Satzung**  
**der Verbandsgemeinde Montabaur**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Mons-Tabor-Bades**  
**vom 17. Dezember 2004**

Der Verbandsgemeinderat Montabaur hat am 16. Dezember 2004 aufgrund

- a) des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1)
- b) der §§ 1 I, 2 I, 7 I und 8 I des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10)

in den jeweils geltenden Fassungen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

Die Verbandsgemeinde Montabaur betreibt das Hallen- und Freibad in Montabaur (Mons-Tabor-Bad) als öffentliche Einrichtung.

Für die Benutzung des Mons-Tabor-Bades und seiner Nebenanlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**  
**Benutzungsgebühren, Gebührenfreiheit**

Die Gebühren entstehen mit dem Eintritt in den Bereich der Badanlage des Mons-Tabor-Bades (Umkleidebereich oder Liegewiese).

Eine zeitliche Begrenzung am Benutzungstag erfolgt nicht; Der Benutzungsanspruch endet mit dem Verlassen der Badeanlage.

Kinder, die das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können das Bad kostenfrei benutzen.

Die Gebühren für die Benutzung des Mons-Tabor-Bades betragen:

	€
1. Einzeltageskarte	
1.1 Erwachsene	3,80*
1.2 Kinder ab vollendetem 4. und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,90*
[Diesem Personenkreis gleichgestellt sind Schüler und Auszubildende, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte mit einer MdE von mindestens 50 % und ihre Begleitpersonen (Schwerbehindertenausweis mit B) sowie Empfänger von Sozialhilfe in Form der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt.]	
Auf Verlangen ist dem Personal des Bades durch Vorlage eines Ausweises oder in sonstiger geeigneter Form die Berechtigung zur Gebührenentrichtung gemäß § 2 Nr. 1.2 nachzuweisen. Andernfalls ist die Gebühr gemäß § 2 Nr. 1.1 zu entrichten.	
2. Mehrfachkarten	
2.1 Erwachsene	
10er Karte	31,60*
30er Karte	82,20*
2.2 Kinder und Jugendliche sowie gleichgestellter Personenkreis gemäß Ziffer 1.2	
10er Karte	15,80*
30er Karte	41,10*
3. Familieneinzelkarte	9,50*
Eltern/Elternteil mit eigenen Kindern unter 16 Jahren sowie gleichgestellter Personenkreis gemäß Ziffer 1.2 (soweit nicht Einzelentrichtung gemäß Ziffer 1 günstiger ist)	
* <b>Die Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.</b>	
	€
4. Gruppen	
4.1 Geschlossene Besuchergruppen (Erwachsene gemäß Ziffer 1.1) mit mindestens 10 Personen, pro Person	3,15*

4.2	Geschlossene Besuchergruppen (u. a. Kinder/Jugendliche gemäß Ziffer 1.2) mit mindestens 10 Personen, pro Person (z. B. Besuchergruppen von Schulen, Jugendherbergen und Feriendörfern)	1,60*
4.3	Frühschwimmer (dienstags und donnerstags jeweils von 6.00 bis 7.00 Uhr)	1,90*
4.4	Kinder von Leistungsempfängern nach SGB II (Nachweis erforderlich)	0,90*
4.5	Aqua-jogging Kursgebühr	40,00*
5.	Vereine, Bundeswehr, Tauchschulen	
5.1	Schwimmsporttreibende Vereine (soweit nicht kommerziell betrieben) und Bundeswehr innerhalb der nach dem Badezeitenplan zugewiesenen Stunden, pro Stunde bei Mitbenutzung gemeinsam mit anderen Vereinen, pro Stunde	35,00* 17,50*
5.2	Kommerziell betriebener Schwimmsport (z. B. Tauchschule) innerhalb der nach dem Badezeitenplan zugewiesenen Stunden, pro Stunde bei Mitbenutzung gemeinsam mit anderen Vereinen, pro Stunde	70,00* 35,00*
6.	Schwimmsport-, Fortbildungsveranstaltungen u. ä. pro angefangene Stunde Darüber hinaus kann die Erstattung von Reinigungskosten verlangt werden.	50,00*
7.	Schwimmunterricht (Kurse von jeweils 12 Unterrichtsstunden à 45 Min.)	
7.1	Erwachsene, pro Person incl. Eintrittsgebühren	100,00*
7.2	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre sowie gleichgestellter Personenkreis gemäß Ziffer 1.2 incl. Eintrittsgebühren	50,00*

\* **Die Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.**

8. Solarien, Wärmekabine und sonstige Einrichtungen  
Die Gebühren für die Benutzung der Solarien, Wärmekabine und sonstigen Einrichtungen werden durch besonderen Aushang bekannt gegeben.
9. Sonderreinigung  
Wird das Bad oder eine Einrichtung des Bades durch Benutzer besonders verschmutzt, ist eine Reinigungsgebühr von mindestens 25,00 €\* zu zahlen. Entstehen dem Badbetreiber durch die Verschmutzung nachweislich höhere Reinigungskosten, sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
10. Abweichend von den Ziffern 1 bis 9 kann die Verwaltung in begründeten Einzelfällen, zu besonderen Anlässen und Aktionen Gebührenbefreiung oder -minderung gewähren.

### **§ 3 Schadensersatzansprüche**

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die Verbandsgemeinde Montabaur oder Dritte wird durch die Bestimmungen dieser Satzung nicht ausgeschlossen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Montabaur über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Mons-Tabor-Bades vom 13.12.2002 außer Kraft.

Montabaur, 17.12.2004

Edmund Schaaf  
Bürgermeister

L.S.